

Stand: 24.06.2026 05:15:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/16440

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2013/2014"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/16440 vom 17.04.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 24.04.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17259 des OD vom 13.06.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17561 vom 02.07.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 02.07.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

A) Problem

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 9. März 2013 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern rückwirkend ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. erhöht werden. Auszubildende erhalten anstelle der linearen Anhebung zum 1. Januar 2013 einen monatlichen Betrag von 50 Euro und nehmen an der linearen Erhöhung zum 1. Januar 2014 teil.

Die Beamten und Beamtinnen, die Richter und Richterinnen in Bayern sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sind an dieser Entwicklung zu beteiligen.

B) Lösung

Das Tarifergebnis wird zeit- und inhaltsgleich auf die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen übertragen.

Im Einzelnen stellt sich die Anpassung wie folgt dar:

- Lineare Anpassung rückwirkend ab 1. Januar 2013 2,65 v.H.
- Lineare Anpassung ab 1. Januar 2014 2,95 v.H.

für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht. Anwärter und Anwärterinnen erhalten ab 1. Januar 2013 einen monatlichen Betrag in Höhe von 50 Euro und ab 1. Januar 2014 zusätzlich 2,95 v.H.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes erfassten Personenkreis.

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern auf Dauer von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrkosten für das Jahr 2013 in Höhe von rd. 404,9 Mio. Euro und für das Jahr 2014 in Höhe von weiteren rd. 464,4 Mio. Euro.

2. *Kosten für die Kommunen*

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

3. *Kosten für die Wirtschaft und den Bürger*

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 109 folgende Fassung:
„Art. 109 (außer Kraft)“
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „75 073,40“ durch die Zahl „77 060,76“ und die Zahl „89 159,35“ durch die Zahl „91 509,61“ ersetzt.
3. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 083,32“ durch die Zahl „3 165,03“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 298,42“ durch die Zahl „4 412,33“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 070,21“ durch die Zahl „1 120,21“ ersetzt.
4. Art. 107a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„⁵Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7; in Halbsatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,65“ und die Worte „1. November 2012“ durch die Worte „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2013 um jeweils 50 Euro erhöht.“
6. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 856,11	1 899,29	1 942,50	1 985,70	2 028,90	2 072,09	2 115,29	2 158,48	2 201,67		
A 4	1 903,56	1 954,39	2 005,26	2 056,11	2 106,96	2 157,81	2 208,65	2 259,49	2 310,33		
A 5	1 932,26	1 982,88	2 033,45	2 084,06	2 134,64	2 185,24	2 235,84	2 286,44	2 337,03		
A 6	1 984,13	2 039,70	2 095,22	2 150,76	2 206,34	2 261,90	2 317,46	2 372,99	2 428,53		
A 7	2 059,71	2 129,62	2 199,53	2 269,42	2 339,33	2 409,25	2 459,14	2 509,07	2 559,01		
A 8	2 130,63	2 190,37	2 279,94	2 369,53	2 459,10	2 548,71	2 608,42	2 668,12	2 727,86	2 787,57	
A 9	2 246,07	2 304,83	2 400,44	2 496,03	2 591,66	2 687,26	2 752,97	2 818,72	2 884,43	2 950,16	
A 10	2 415,35	2 497,01	2 619,48	2 742,01	2 864,49	2 986,98	3 068,65	3 150,31	3 231,96	3 313,62	
A 11		2 774,79	2 900,30	3 025,80	3 151,34	3 276,87	3 360,52	3 444,22	3 527,91	3 611,59	3 695,24
A 12			3 129,14	3 278,76	3 428,43	3 578,07	3 677,84	3 777,58	3 877,35	3 977,12	4 076,88
A 13				3 669,08	3 830,68	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93
A 14				3 898,87	4 108,42	4 317,96	4 457,67	4 597,38	4 737,06	4 876,77	5 016,47
A 15					4 511,75	4 742,15	4 926,47	5 110,76	5 295,08	5 479,41	5 663,70
A 16					4 976,62	5 243,05	5 456,24	5 669,41	5 882,56	6 095,73	6 308,89

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 578,59
B 3	6 965,88
B 4	7 371,54
B 5	7 836,96
B 6	8 276,44
B 7	8 703,96
B 8	9 149,53
B 9	9 702,80
B 10	11 420,85
B 11	11 863,66

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 052,15

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 029,85	5 235,15	5 543,10
W 3	5 953,70	6 159,00	6 415,63

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 750,26	3 835,34	4 054,79	4 274,22	4 493,66	4 713,10	4 932,56	5 151,98	5 371,45	5 590,88	5 810,35
R 2			4 580,09	4 799,53	5 018,98	5 238,43	5 457,87	5 677,31	5 896,73	6 116,19	6 335,60
R 3	6 965,88										
R 4	7 371,54										
R 5	7 836,96										
R 6	8 276,44										
R 7	8 703,96										
R 8	9 149,53										
R 9	9 702,80										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 130,42	3 238,17	3 345,89	3 453,61	3 561,37	3 669,08	3 776,79	3 884,53	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93	
C 2 kw	3 137,14	3 308,84	3 480,53	3 652,23	3 823,91	3 995,59	4 167,29	4 338,95	4 510,65	4 682,33	4 853,98	5 025,68	5 197,36	5 369,08	5 540,76
C 3 kw	3 448,25	3 642,66	3 837,07	4 031,47	4 225,86	4 420,27	4 614,65	4 809,04	5 003,43	5 197,85	5 392,23	5 586,62	5 781,02	5 975,41	6 169,81
C 4 kw	4 363,46	4 558,86	4 754,30	4 949,70	5 145,14	5 340,55	5 535,96	5 731,35	5 926,79	6 122,20	6 317,61	6 513,02	6 708,45	6 903,85	7 099,27

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
 (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		202,29
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		318,51
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	81,19
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,67
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	122,14
	A 6 bis A 9	162,84
	A 10 und höher	203,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	67,62
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	135,24
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		101,43
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	195,43
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	156,34
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		81,19
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	34,87
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	40,72
	3, 4, 6	259,62
A 10	1	54,28
	2	40,72
A 11	2	54,28
A 12	1	54,28
	2	221,33
A 13	1, 3, 7, 12	180,88
	2, 9	263,83
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	180,88 233,57
	10	221,33
A 14	1, 2	180,88
A 15	1, 3, 4, 5	180,88
	2	150,79
A 16	1, 7	202,29
	3, Spiegelstrich 1	150,79
	Spiegelstrich 2	120,60
	4	241,15
R 1	1, 3	199,98
	2	100,00
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	199,98
R 3	10	199,98
A 13 kw	2	161,47
	3	180,88
A 14 kw	2	211,01

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2013

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	114,32	216,97
übrige Besoldungsgruppen	120,04	222,69
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,65 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 318,16 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| – in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 106,22 € |
| – in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 112,76 € |

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1 888,23	1 888,24 2 137,01	2 137,02 2 419,68	2 419,69 2 740,82	2 740,83 3 105,73	3 105,74 3 520,35	3 520,36 3 991,44	3 991,45 4 526,72	4 526,73 5 134,91	5 134,92 5 825,93	5 825,94 6 611,10	6 611,11 7 503,21	7 503,22 8 516,86	8 516,87 9 668,58	9 668,59
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	s. Ver- weisung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,35	
A 5 bis A 8	13,41	
A 9 bis A 12	18,42	
A 13 bis A 16	25,39	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	17,13
	ab A 12	21,24
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	17,13
	ab A 13	25,19
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	17,13
	ab A 13	29,44

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Eingangsam, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	883,27
A 5 bis A 8	1 000,42
A 9 bis A 11	1 052,79
A 12	1 188,38
A 13	1 219,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 253,11

§ 2**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „77 060,76“ durch die Zahl „79 331,73“ und die Zahl „91 509,61“ durch die Zahl „94 195,28“ ersetzt.
2. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 165,03“ durch die Zahl „3 258,40“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 412,33“ durch die Zahl „4 542,49“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 120,21“ durch die Zahl „1 153,26“ ersetzt.
3. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,65“ durch die Zahl „2,95“ und die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
„6. die Anwärtergrundbeträge und“
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 910,87	1 955,32	1 999,80	2 044,28	2 088,75	2 133,22	2 177,69	2 222,16	2 266,62		
A 4	1 959,72	2 012,04	2 064,42	2 116,77	2 169,12	2 221,47	2 273,81	2 326,14	2 378,48		
A 5	1 989,26	2 041,37	2 093,44	2 145,54	2 197,61	2 249,70	2 301,80	2 353,89	2 405,97		
A 6	2 042,66	2 099,87	2 157,03	2 214,21	2 271,43	2 328,63	2 385,83	2 442,99	2 500,17		
A 7	2 120,47	2 192,44	2 264,42	2 336,37	2 408,34	2 480,32	2 551,68	2 583,09	2 634,50		
A 8	2 193,48	2 254,99	2 347,20	2 439,43	2 531,64	2 623,90	2 685,37	2 746,83	2 808,33	2 869,80	
A 9	2 312,33	2 372,82	2 471,25	2 569,66	2 668,11	2 766,53	2 834,18	2 901,87	2 969,52	3 037,19	
A 10	2 486,60	2 570,67	2 696,75	2 822,90	2 948,99	3 075,10	3 159,18	3 243,24	3 327,30	3 411,37	
A 11		2 856,65	2 985,86	3 115,06	3 244,30	3 373,54	3 459,66	3 545,82	3 631,98	3 718,13	3 804,25
A 12			3 221,45	3 375,48	3 529,57	3 683,62	3 786,34	3 889,02	3 991,73	4 094,45	4 197,15
A 13				3 777,32	3 943,69	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59
A 14				4 013,89	4 229,62	4 445,34	4 589,17	4 733,00	4 876,80	5 020,63	5 164,46
A 15					4 644,85	4 882,04	5 071,80	5 261,53	5 451,28	5 641,05	5 830,78
A 16					5 123,43	5 397,72	5 617,20	5 836,66	6 056,10	6 275,55	6 495,00

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 772,66
B 3	7 171,37
B 4	7 589,00
B 5	8 068,15
B 6	8 520,59
B 7	8 960,73
B 8	9 419,44
B 9	9 989,03
B 10	11 757,77
B 11	12 213,64

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 171,69

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 178,23	5 389,59	5 706,62
W 3	6 129,33	6 340,69	6 604,89

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 860,89	3 948,48	4 174,41	4 400,31	4 626,22	4 852,14	5 078,07	5 303,96	5 529,91	5 755,81	5 981,76
R 2			4 715,20	4 941,12	5 167,04	5 392,96	5 618,88	5 844,79	6 070,68	6 296,62	6 522,50
R 3	7 171,37										
R 4	7 589,00										
R 5	8 068,15										
R 6	8 520,59										
R 7	8 960,73										
R 8	9 419,44										
R 9	9 989,03										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 222,77	3 333,70	3 444,59	3 555,49	3 666,43	3 777,32	3 888,21	3 999,12	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59	
C 2 kw	3 229,69	3 406,45	3 583,21	3 759,97	3 936,72	4 113,46	4 290,23	4 466,95	4 643,71	4 820,46	4 997,17	5 173,94	5 350,68	5 527,47	5 704,21
C 3 kw	3 549,97	3 750,12	3 950,26	4 150,40	4 350,52	4 550,67	4 750,78	4 950,91	5 151,03	5 351,19	5 551,30	5 751,43	5 951,56	6 151,68	6 351,82
C 4 kw	4 492,18	4 693,35	4 894,55	5 095,72	5 296,92	5 498,10	5 699,27	5 900,42	6 101,63	6 302,80	6 503,98	6 705,15	6 906,35	7 107,51	7 308,70

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
 (Monatsbeträge) – in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		208,26
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		327,91
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	83,59
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	19,22
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	125,74
	A 6 bis A 9	167,64
	A 10 und höher	209,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	69,61
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	139,23
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		104,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	201,20
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	160,95
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		83,59
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	35,90
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	41,92
	3, 4, 6	267,28
A 10	1	55,88
	2	41,92
A 11	2	55,88
A 12	1	55,88
	2	227,86
A 13	1, 3, 7, 12	186,22
	2, 9	271,61
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	186,22
	10	240,46
A 14	1, 2	227,86
	1, 2	186,22
A 15	1, 3, 4, 5	186,22
	2	155,24
A 16	1, 7	208,26
	3, Spiegelstrich 1	155,24
	Spiegelstrich 2	124,16
	4	248,26
R 1	1, 3	205,88
	2	102,95
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	205,88
R 3	10	205,88
A 13 kw	2	166,23
	3	186,22
A 14 kw	2	217,23

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2014

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	117,70	223,38
übrige Besoldungsgruppen	123,58	229,26
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 327,55 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 109,35 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 116,09 € |

Auslandsbesoldung

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2014

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
	1 943,93	1 943,94	2 200,06	2 491,07	2 821,68	3 197,36	3 624,21	4 109,20	4 660,27	5 286,40	5 997,80	6 806,14	7 724,56	8 768,12	9 953,81		
Zonenstufe																1	s. Ver- weisung
1																2	
2																3	
3																4	
4																5	
5																6	
6																7	
7																8	
8																9	
9																10	
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.															11	
11																12	
12																13	
13																14	
14																15	
15																16	
16																17	
17																18	
18																19	
19																20	
20																	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,68	
A 5 bis A 8	13,81	
A 9 bis A 12	18,96	
A 13 bis A 16	26,14	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	17,64
	ab A 12	21,87
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	17,64
	ab A 13	25,93
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	17,64
	ab A 13	30,31

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	909,33
A 5 bis A 8	1 029,93
A 9 bis A 11	1 083,85
A 12	1 223,44
A 13	1 255,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 290,08

§3
Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamt-VG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,12“ durch die Zahl „3,20“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,59“ durch die Zahl „0,61“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,08“ durch die Zahl „2,14“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,04“ durch die Zahl „1,07“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,39“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,93“ durch die Zahl „0,95“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,73“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ und die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.
4. Art. 113a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“
5. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG entsprechend für

1. die nach Art. 101 Abs. 4 überleiteten Zuschläge,
 2. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1,
 3. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile und
 4. die Zuschüsse, Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach Art. 104 Abs. 1.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „November 2012“ durch die Worte „Januar 2013“ und die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,6“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „52,97“ durch die Zahl „54,37“ ersetzt.

§4
Weitere Änderung
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,20“ durch die Zahl „3,29“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,61“ durch die Zahl „0,63“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „2,20“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,07“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,39“ durch die Zahl „1,43“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,95“ durch die Zahl „0,98“ ersetzt.
 - cc) in Nr. 3 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.

3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ und die Zahl „0,80“ durch die Zahl „0,82“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ und die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,9“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „54,37“ durch die Zahl „55,97“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird die Zahl „3,01“ durch die Zahl „3,09“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Bayerischen Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 5 dieses Gesetzes, wird die Zahl „3,09“ durch die Zahl „3,18“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. § 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Mai 2013 und
 2. §§ 2, 4 und 6 am 1. Januar 2014
in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. November 2012 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) angepasst.

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das ab 1. Januar 2013 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,65 v.H. (Auszubildende 50 € Festbetrag) sowie ab 1. Januar 2014 eine weitere lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,95 v.H. (auch für Auszubildende) beinhaltet. Dieses Tarifergebnis wird zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 BayBesG bzw. nach Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung an das Außerkrafttreten des Art. 109 BayBesG.

Zu Nr. 2:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2013 berücksichtigt die Anpassungen zum 1. Januar 2013.

Zu Nr. 3:

Die Grenzbeträge der Ballungsraumzulage nehmen nach Art. 94 Abs. 3 Satz 5 an den linearen Anpassungen des Grundgehalts teil. Die Änderung berücksichtigt die Anpassung der Grenzbeträge zum 1. Januar 2013.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a)

Die Regelung stellt sicher, dass sich die zum 1. Januar 2013 durchzuführende Anrechnung der Grundgehaltserhöhungen (auf bereits festgesetzte Leistungsbezüge) auf den Teil beschränkt, der auf der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012, Az. 2 BvL 4/10 beruht (vgl. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012, GVBl S. 624).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5:

Zu Art. 110 Abs. 1:

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Januar 2013 um. Erfasst werden grundsätzlich die Bezügebestandteile, die mit

dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 zuletzt erhöht worden sind.

Im gesetzlichen Katalog der anpassungsfähigen Bezüge nicht ausdrücklich genannt sind die Funktions-Leistungsbezüge für Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung W. Sie nehmen nach Art. 72 Abs. 3 BayBesG automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 BayBesG erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Erhöht werden außerdem wie bisher die Amtszulagen sowie die das Grundgehalt ergänzende Strukturzulage. Einbezogen sind damit auch die Zulagen für besondere Berufsgruppen, da sie den Amtszulagen nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG weitgehend gleichgestellt sind. Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung grundsätzlich ausgenommen.

Der Familienzuschlag wird mit Ausnahme des besonderen Erhöhungsbetrags für untere Besoldungsgruppen (A 3 bis A 5) in die Anpassung ebenfalls einbezogen.

Erhöht werden auch die bayernspezifischen Grundgehaltsspannen zur Auslandsbesoldung.

Die Mehrarbeitsvergütung wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt.

Zu Art. 110 Abs. 2:

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 50 Euro folgt zeit- und inhaltsgleich dem Tarifiergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 4,5 v.H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und stärkt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Zu Nr. 6:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes. Für die Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsordnung W ist die Tabelle in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Professorenbesoldung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624) maßgeblich.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2014 berücksichtigt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2014.

Zu Nr. 2:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2014 ist eine weitere Anpassung der Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift setzt den zweiten Anpassungsschritt um. Danach werden die vom ersten Anpassungsschritt erfassten Besoldungsbestandteile zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H. erhöht. Einbezogen sind im Einklang mit dem Tarifiergebnis auch die

Anwärtergrundbeträge. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. Januar 2013 erhöhten Beträge.

Zu Nr. 4:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 3, die entsprechend gilt.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 110 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge.

Zu Nr. 1 bis 3

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 4

Auch im Versorgungsrecht ist die Anrechnung auf die Grundgehaltssteigerung anlässlich des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 14. Februar 2012 zu beschränken (vgl. dazu bereits oben, zu § 1 Nr. 3a).

Zu Nr. 5

Buchst. a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Art. 110 BayBesG und Ergänzung um die nach Art. 104 Abs. 1 auf Grund von Übergangsregelungen im Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile, soweit sie für Bezüge gewährt wurden, die an Bezügeanpassungen teilgenommen haben.

Buchst. b)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Art. 110 BayBesG.

Buchst. c)

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um die durchschnittliche Erhöhung der ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich der nicht dynamisierbaren Bestandteile; die Festbeträge erhöhen sich aus diesem Grund pauschal um 2,6 v. H.

Buchst. d)

Abs. 4 führt die Übergangsregelungen für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) auf 52,97 € festgesetzt, die nun um

die Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zu erhöhen sind. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Grundgehalts.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 bis 3:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2014 wird eine Anpassung der mit § 3 Nr. 1 bis 3 zum 1. Januar 2013 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach Art. 4 um weitere 2,95 v.H. erforderlich.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a) und b)

Redaktionelle Anpassung von Art. 118 Abs. 1 und 2 an die Änderungen des Art. 110 BayBesG zum 1. Januar 2014.

Zu Buchst. c)

Erhöhung der Versorgungsbezüge in festen Beträgen um 2,9 v.H.

Zu Buchst. d)

Die Verminderung des Grundgehalts nach Art. 118 Abs. 4 beträgt ab 1. Januar 2014 55,97 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 4 verwiesen.

Zu § 5 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayZulV (Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und zu bestimmten Vorfesttagszeiten) wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt. Die Vorschrift übernimmt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2013 für diese Zulage.

Zu § 6 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2014 ist eine weitere Anpassung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayZulV erforderlich. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 5.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für den zweiten Erhöhungsschritt der Anpassung 2014.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund kritisiert, dass nicht alle Zulagenatbestände und auch nicht die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag der unteren Besoldungsgruppen in die Besoldungsanpassung miteinbezogen werden. Zudem erinnert er an seine For-

derung, sowohl den Personenkreis als auch die Gebietskulisse der Ballungsraumzulage zu erweitern.

Der DGB schließt sich der Forderung, sowohl den Personenkreis als auch die Gebietskulisse der Ballungsraumzulage zu erweitern, an und verlangt darüber hinaus die Erhöhung auf 120 € monatlich sowie die Dynamisierung der Grundbeträge und des Kinderzuschlags. Daneben werden Erhöhungen der Berufsgruppenzulage für die Vollzugsbeamten um 25 € monatlich, sowie der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (insbesondere der sog. Nachtdienstzulage) auf 5 € pro Stunde gefordert. Außerdem regt der DGB an, die Gewährung der sog. Zulage für erschwerten Parteiverkehr insbesondere im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

Die pauschal geforderte Erhöhung aller Zulagen ist nicht geboten. Stellenzulagen sind – anders als Amtszulagen – nicht Bestandteil der Kernbesoldung, die regelmäßig an Besoldungsanpassungen teilnimmt.

Im Rahmen der Gesetzesarbeit für das Neue Dienstrecht in Bayern wurde eine Änderung von Höhe und Berechtigtenkreis für die Gewährung der Ballungsraumzulage umfassend geprüft. Der Ministerrat hat sich am 26. Januar 2010 für eine grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Regelungen entschieden. Hintergrund für diese Entscheidung war u. a., dass die Ballungsraumzulage eine ergänzende Fürsorgeleistung mit nichtalimentativen Charakter auf freiwilliger Basis des Dienstherrn zum Ausgleich besonders hoher Lebenshaltungskosten etc. ist. Keineswegs kann dadurch ein „Eins-zu-Eins-Ausgleich“ höherer Aufwendungen im Stadt- und Umlandbereich München erreicht werden.

Die vom DGB geforderte Erhöhung der Ballungsraumzulage auf 120 € monatlich wäre auch finanziell nicht darstellbar. Die Grenzbeträge der Ballungsraumzulage, welche zur Ermittlung der Bezugsberechtigung herangezogen werden, nehmen im Übrigen an den linearen Bezügeanpassungen teil, so dass gewährleistet ist, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten bei Bezügeanpassungen unverändert bleibt und nicht etwa die Ballungsraumzulage von diesen aufgezehrt wird.

Daneben wurden im Rahmen des Neuen Dienstrechts die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschichtzulage umgestaltet, wobei besonders der Dienst zur Nachtzeit stärker in den Vordergrund gestellt wurde. In der Folge wurde die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für den Dienst in der Nacht auf 2,56 € erhöht, was eine Verdoppelung des Zulagenbetrages bedeutet. Für eine weitere Erhöhung wird in der Folge keine Notwendigkeit gesehen.

Der Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Zulage für erschwerten Parteiverkehr kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Bayerische Zulagenverordnung, die aufgrund der Ermächtigungsnorm in Art. 55 Abs. 1 BayBesG im Rahmen des Neuen Dienstrechts erlassen wurde, deckt die im staatlichen und kommunalen Bereich vorkommenden Erschwernisatbestände ab. Dazu wurde bei der Verbandsbeteiligung zur Bayerischen Zulagenverordnung kein weiterer Zulagenatbestand gefordert, der der seitens des DGB vorgebrachten Zulage für erschwerten Parteiverkehr entspricht. Aufgrund der finanziellen Lage der Städte und Kommunen äußerte der Bayerische Städte- tag vielmehr Bedenken gegen eine Erhöhung von Zulagen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatssekretär Franz Josef Pschierer

Abg. Stefan Schuster

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Hans Herold

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Günther Felbinger

Abg. Karsten Klein

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 15 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 (Drs. 16/16440)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Herr Staatssekretär Pschierer, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Finanzministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich weiß, dass ich mit einem sportlichen Ereignis konkurriere. Dennoch muss ich Sie mit dem nüchternen Thema Anpassung der Bezüge 2013/2014 behelligen; denn dies ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenstatus unseres öffentlichen Dienstes ein sehr wichtiges Thema.

Bayern hat als einziges Land sofort nach der Tarifeinigung vom 9. März dieses Jahres entschieden, dieses Ergebnis zugunsten unserer Beamtinnen und Beamten vollständig und ohne jegliche Abstriche zu übertragen. Die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung bedeutet eine rückwirkende Anhebung der Bezüge zum 1. Januar dieses Jahres um 2,65 % und eine weitere Erhöhung zum 1. Januar 2014 um knapp 3 %, exakt um 2,95 %.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit erkennen wir ausdrücklich die gute Arbeit der bayerischen Beamtinnen und Beamten an und stärken den Gleichklang zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Anpassung der Bezüge in den Jahren 2013 und 2014 um. Unser Ziel ist es, dass unsere Beamtinnen und Beamten so schnell wie möglich von der Bezügeanpassung profitieren. Deshalb hat die Bayerische Staatsregierung die vorgriffsweise Auszahlung der Bezügeanpassung ab 1. Januar 2013 mit den Bezügen für Mai beschlossen. Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhöhen sich ebenfalls entsprechend.

Gestatten Sie mir einen kurzen Hinweis auf den Bund-Länder-Vergleich. Hier können wir mit Fug und Recht feststellen, dass die Besoldung in Bayern weiterhin an der Spitze bleibt. Das heißt, bayerische Beamtinnen und Beamte, egal in welchen Ressorts oder Geschäftsbereichen, brauchen keinen Vergleich mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern zu scheuen. Sie sind hier im Freistaat Bayern an der Spitze der Besoldung. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Ich darf darauf verweisen, dass neben Bayern nur in Hamburg die vollständige zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses vorgesehen wird. Länder wie Baden-Württemberg sehen zum Teil deutliche Abstriche für ihre Beamtinnen und Beamten vor. Besonders gravierend sind die in Nordrhein-Westfalen und Bremen, aber auch in Schleswig-Holstein geplanten erheblichen Staffelungen, wonach nur für die unteren Lohn- und Besoldungsgruppen das Tarifergebnis umgesetzt wird. Für einzelne Besoldungsgruppen, insbesondere im höheren Dienst, will man sogar zu Nullrunden für mehrere Jahre kommen. Außerdem werden in manchen Ländern, beispielsweise in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, bereits jetzt Entscheidungen getroffen, die in den kommenden Jahren die Entwicklung der Beamtenbezüge dauerhaft von den Tarifergebnissen abkoppeln. In Bayern werden alle Beamtinnen und Beamte gleich behandelt.

Als Finanzstaatssekretär will ich etwas zu den Kosten sagen. Die Anpassungsmaßnahmen verursachen Mehrkosten von circa 405 Millionen Euro im Jahr 2013 und circa 870 Millionen Euro im Jahr 2014. Insgesamt entstehen zusammen mit dem Arbeitnehmerbereich damit Mehrkosten von rund 524 Millionen Euro im Jahr 2013 und sage und schreibe 1,124 Milliarden Euro im Jahr 2014. Ich will auch darauf hinweisen, dass zusätzlich zu dieser Übertragung des Tarifabschlusses im Doppelhaushalt 2013/2014 ein Personalpaket mit einem Kostenvolumen von 320 Millionen Euro enthalten ist.

Insgesamt glaube ich sagen zu können: Das ist vorbildlich für den öffentlichen Dienst in Bayern, ist vorbildlich auch im Vergleich mit den anderen Bundesländern. Der Freistaat Bayern kommt seiner Verantwortung und seiner Fürsorgepflicht für die Beamtinnen und Beamten in hervorragender Weise nach. Ich bitte Sie deshalb, den Gesetz-

entwurf der Staatsregierung in den anstehenden Beratungen zu unterstützen und mit einer zügigen Beratung auch dafür Sorge zu tragen, dass die Beamtinnen und Beamten schnellstmöglich Sicherheit über die Höhe ihrer Bezüge erhalten.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Kollege Schuster. Bitte schön.

Stefan Schuster (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir freuen uns, dass für die bayerischen Beamtinnen und Beamten der Tarifabschluss 2013 zeit- und inhaltsgleich übernommen werden soll. Das liegt ganz auf der Linie meiner Fraktion. Wir haben das auch in den zurückliegenden Jahren bei den Tarifabschlüssen immer gefordert, da haben Sie das aber leider nicht umgesetzt. Das war natürlich auch nicht kurz vor den Landtagswahlen.

Es steht den Beamtinnen und Beamten auch zu, dass das inhaltsgleich umgesetzt wird, denn in den letzten Jahren haben die Beamtinnen und Beamten Sonderopfer erbringen müssen. Davon haben Sie aber nicht gesprochen. Bei den Bediensteten wurden im Jahr 2011 und 2012 insgesamt rund 900 Millionen Euro durch folgende Maßnahmen gekürzt: Aussetzen der Zuführung zum Versorgungsfonds und teilweises Aussetzen der Zuführung zur Versorgungsrücklage, Absenkung der Eingangsbesoldung um eine Besoldungsgruppe, Festhalten an der Verlängerung der Wiederbesetzungssperre von drei auf zwölf Monate und das Aussetzen der Leistungsbezüge und schließlich, nicht zu vergessen, die Nullrunde. Herr Staatssekretär, nachdem Sie den Ländervergleich gemacht haben, konnte ich Ihnen das jetzt nicht ersparen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Professor Dr. Bausback?

Stefan Schuster (SPD): Lieber anschließend. Ich bin ohnedies gleich fertig. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss. Bitte, Herr Kollege Bausback.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Jetzt eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Professor Dr. Bausback.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege Schuster, ich finde es sehr lobenswert, dass Ihre Fraktion der Meinung ist, dass die Anhebung den Beamten zusteht. Könnten Sie uns aber aufklären, warum so viele Kolleginnen und Kollegen Ihrer Partei in anderen Ländern das nicht so sehen und das nicht umsetzen?

(Volkmar Halbleib (SPD): Da ist keine Landtagswahl!)

Es wurden Beispiele genannt. Warum sind Sie der Meinung, dass das den Beamten in Bayern zusteht, was auch richtig ist, warum können Sie aber Ihre Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht davon überzeugen?

Stefan Schuster (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich bin bayerischer Landtagsabgeordneter und nicht Abgeordneter in Nordrhein-Westfalen. Ich kann nicht für die dortigen Kolleginnen und Kollegen reden. Wir sind aber schon seit Jahren dieser Meinung, und das war vor mir auch schon Christa Naaß, als sie noch meinen Job innehatte. Wir waren schon immer dafür, dass der Abschluss zeit- und inhaltsgleich übernommen wird.

(Christa Naaß (SPD): Die CSU hat nie mitgemacht!)

Dabei bleiben wir auch.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächster Redner hat Herr Kollege Herold für die CSU ums Wort gebeten. Bitte schön.

Hans Herold (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Zahlen wurden bereits genannt. Hier noch ein weiterer Hinweis in Bezug auf unsere Auszubildenden: Sie erhalten zunächst 50 Euro im Monat zusätzlich. Ab 01.01.2014 erhalten sie ebenfalls eine Anpassung von 2,95 %.

Mit dieser Übertragung des Tarifabschlusses wird sichergestellt, dass der Gleichklang bei der Bezügeentwicklung von Beamten und Tarifbeschäftigten fortgeführt wird. Ich möchte die Worte von Herrn Staatssekretär Pschierer aufgreifen und betonen, dass Bayern im Moment wirklich das einzige Bundesland ist, das den Tarifabschluss vollständig zeit- und inhaltsgleich übertragen will. Lediglich Hamburg zieht etwas vor. Mehrheitlich sind bei den bisherigen Festlegungen aber deutliche zeitliche und soziale Staffelungen vorgesehen, wie soeben erwähnt wurde. Ich will das noch etwas konkretisieren, beispielsweise für Nordrhein-Westfalen. Wir haben eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10. Das ist mit Bayern identisch. Aber, und jetzt kommt der entscheidende Punkt, bei den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erfolgt die Erhöhung zwar zu den beiden Anpassungszeitpunkten, jedoch lediglich um 1 %, Herr Kollege Schuster. Das ist ein riesiger Unterschied zur Erhöhung in Bayern.

Nun kommt die nächste Botschaft: Beim höheren Dienst ab Besoldungsgruppe A 13 ist keine Bezügeerhöhung vorgesehen. Baden-Württemberg beispielsweise plant eine bis zu einem Jahr verzögerte und gestaffelte Umsetzung des Tarifabschlusses. Deswegen sage ich ganz selbstbewusst: Die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern stehen im Bundesvergleich weiterhin am besten da, und zwar beim Niveau der Besoldung, der Versorgung und bei der jährlichen Sonderzahlung. Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das ist ein ganz entscheidender Punkt. Bei der jährlichen Sonderzahlung ist Bayern führend. Darin spiegelt sich auch der Stellenwert wider, den der öffentliche Dienst in Bayern genießt. Deshalb sage ich abschließend mit Stolz: Unser öffentlicher Dienst in Bayern ist leistungsfähig, modern und effizient. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam im Sinne unserer Bediensteten deren Leistung und deren Enga-

gement würdigen. Lassen Sie uns dafür gemeinsam die gesetzliche Grundlage schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Herold, einen Moment bitte. Im letzten Augenblick hat sich Herr Halbleib noch zur Zwischenbemerkung gemeldet.

Volkmar Halbleib (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Nachdem Herr Kollege Bausback so freundlich war, eine Zwischenbemerkung zu machen, kann ich jetzt Herrn Kollegen Herold eine Zwischenbemerkung nicht ersparen. Herr Kollege Herold, nachdem Sie die Grundsätze dargelegt haben, bitte ich Sie, die Frage zu beantworten, warum bei der letzten Besoldungsrunde der Freistaat Bayern das einzige Bundesland neben dem Saarland war, das nicht entsprechend erhöht, sondern die Besoldung über ein ganzes Jahr lang nicht angepasst hat? Das passt nicht zu den wunderbaren Erklärungen in diesem Wahljahr. Vielleicht würden Sie mir diesen Widerspruch kurz erklären. Ich kann Ihnen auch das Jahresergebnis des Haushaltsabschlusses nennen. Das war eine Maßnahme, die völlig unnötig, zumindest in Anbetracht des Haushaltsgeschehens nicht zu rechtfertigen war.

(Beifall bei der SPD)

Hans Herold (CSU): Herr Kollege, das kann ich ganz gut erklären. Die Ursache bestand damals logischerweise in der Finanz- und Wirtschaftskrise. Aufgrund dieser Situation wurde so entschieden. Aber der entscheidende Punkt, lieber Kollege Halbleib, besteht doch darin, dass wir eine Anpassung vorgenommen haben.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. Der nächste Redner auf der Anmelde-Liste ist Herr Kollege Felbinger. Bitte schön.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Das vorliegende Gesetz über die Bezügeanpassung begrüßen wir FREIEN WÄHLER ebenso, wie wir die Aussprache dazu in der Ersten Lesung für überflüssig halten. Diese Erste Lesung, sehr geehrter Herr Staatssekretär, hat doch mehr den Charakter einer Selbstbeweihräucherung der Staatsregierung. Aber vielleicht haben Sie die zurzeit nötig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dies gilt umso mehr, als der Gleichklang mit der Tariferhöhung bereits Ende letzten Jahres vom zuständigen Minister zugesagt wurde. Gerade in Zeiten, in denen die Steuereinnahmen im Freistaat nur so sprudeln, ist es selbstverständlich, auch den Beamten ihren Anteil zukommen zu lassen. Betont sei dabei, dass gerade die Beamten an diesen sprudelnden Steuereinnahmen durch eine verlässliche Verwaltung sowie bürgerfreundliche und sachkundige Arbeit erheblich mitgewirkt haben. Insofern ist es nur selbstverständlich, den Beamten ihren Anteil, also diese Gehaltserhöhung, zu gewährleisten.

Wir FREIEN WÄHLER setzen uns permanent für eine leistungsgerechte Bezahlung unserer Beamten ein. Daher hätten wir uns – sehr geehrter Herr Pschierer, Sie haben das vorhin ja gesagt – in den vergangenen Jahren, als keine Wahl anstand, die Übernahme der Tarifergebnisse zum selben Zeitpunkt wie bei den Arbeitnehmern gewünscht. Aber in Wirklichkeit gab es 2011 eine Nullrunde und 2012 eine sehr verzögerte Bezügeanpassung.

Auch das neue Dienstrecht, das auf Leistung und Belohnung der Leistung basiert und deswegen von Ihnen, von der Regierungskoalition, als große Errungenschaft gepriesen wurde, wurde uno acto durch das Aussetzen gerade der Leistungselemente zum zahnlosen Tiger degradiert.

Meine Damen und Herren, kurz gesagt: Unsere bayerischen Beamten sind nicht nur gut, sie sind spitze und haben sich deshalb diese Erhöhung mehr als verdient. Wir

wünschen den Beamtinnen und Beamten einen nicht nur in Wahljahren verlässlichen Dienstherrn.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke sehr. Für die FDP-Fraktion hat sich Herr Kollege Klein gemeldet. Bitte schön.

Karsten Klein (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wir können uns den Worten des hervorragenden Staatssekretärs Pschierer nur anschließen. Die Bezügeanpassung war innerhalb der Koalition nie infrage gestanden. Zu Recht bekommen die Beamtinnen und Beamten ihren gerechten Anteil an der Lohnentwicklung und an der wirtschaftlichen Entwicklung zugestanden. Deshalb sehen auch wir der Diskussion in den Ausschüssen mit Freude entgegen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zuzuweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist es so beschlossen.

Ich komme zurück zu Tagesordnungspunkt 11. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger und andere und Fraktion (SPD) eines Bayerischen Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften auf Drucksache 16/13784 bekannt. Mit Ja haben 58, mit Nein haben 68 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 12 bekannt. Zur Abstimmung stand der Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine auf Drucksache 16/14506. Mit Ja haben 44, mit Nein haben 82 Abgeordnete gestimmt. Auch hierbei gab es keine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Nun folgt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 13. Zur Abstimmung stand der Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz) auf Drucksache 16/14672. Mit Ja haben 14, mit Nein haben 101 Abgeordnete gestimmt. Es gab 14 Stimmenthaltungen. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16440

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/16659

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2013/2014
(Drs. 16/16440)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Schneider u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 16/17074

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2013/2014
(Drs. 16/16440)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1.: **Hans Herold**
Berichterstatter zu 2.: **Thomas Gehring**
Mitberichterstatter zu 1.: **Thomas Gehring**
Mitberichterstatter zu 2.: **Hans Herold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/16659 und Drs. 16/17074 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16659 in seiner 85. Sitzung am 14. Mai 2013 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16659 in seiner 218. Sitzung am 6. Juni 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/16659 und Drs. 16/17074 in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit

der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 70)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301)“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 in der Anlage 4 BayBesG erhalten die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 folgende Fassung:

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 10	1, Spiegelstrich 1	54,28
	Spiegelstrich 2	108,56
	2	40,72
A 11	2, Spiegelstrich 1	54,28
	Spiegelstrich 2	108,56

2. In § 2 Nr. 4 in der Anlage 4 BayBesG erhalten die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 folgende Fassung:

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 10	1, Spiegelstrich 1	55,88
	Spiegelstrich 2	111,76
	2	41,92
A 11	2, Spiegelstrich 1	55,88
	Spiegelstrich 2	111,76

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/16659 und Drs. 16/17074 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

- CSU: Ablehnung
- SPD: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Ingrid Heckner
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16440, 16/17259

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 109 folgende Fassung:
„Art. 109 (außer Kraft)“
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „75 073,40“ durch die Zahl „77 060,76“ und die Zahl „89 159,35“ durch die Zahl „91 509,61“ ersetzt.
3. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 083,32“ durch die Zahl „3 165,03“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 298,42“ durch die Zahl „4 412,33“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 070,21“ durch die Zahl „1 120,21“ ersetzt.

4. Art. 107a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„⁵Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7; in Halbsatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,65“ und die Worte „1. November 2012“ durch die Worte „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2013 um jeweils 50 € erhöht.“
6. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 856,11	1 899,29	1 942,50	1 985,70	2 028,90	2 072,09	2 115,29	2 158,48	2 201,67		
A 4	1 903,56	1 954,39	2 005,26	2 056,11	2 106,96	2 157,81	2 208,65	2 259,49	2 310,33		
A 5	1 932,26	1 982,88	2 033,45	2 084,06	2 134,64	2 185,24	2 235,84	2 286,44	2 337,03		
A 6	1 984,13	2 039,70	2 095,22	2 150,76	2 206,34	2 261,90	2 317,46	2 372,99	2 428,53		
A 7	2 059,71	2 129,62	2 199,53	2 269,42	2 339,33	2 409,25	2 459,14	2 509,07	2 559,01		
A 8	2 130,63	2 190,37	2 279,94	2 369,53	2 459,10	2 548,71	2 608,42	2 668,12	2 727,86	2 787,57	
A 9	2 246,07	2 304,83	2 400,44	2 496,03	2 591,66	2 687,26	2 752,97	2 818,72	2 884,43	2 950,16	
A 10	2 415,35	2 497,01	2 619,48	2 742,01	2 864,49	2 986,98	3 068,65	3 150,31	3 231,96	3 313,62	
A 11		2 774,79	2 900,30	3 025,80	3 151,34	3 276,87	3 360,52	3 444,22	3 527,91	3 611,59	3 695,24
A 12			3 129,14	3 278,76	3 428,43	3 578,07	3 677,84	3 777,58	3 877,35	3 977,12	4 076,88
A 13				3 669,08	3 830,68	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93
A 14				3 898,87	4 108,42	4 317,96	4 457,67	4 597,38	4 737,06	4 876,77	5 016,47
A 15					4 511,75	4 742,15	4 926,47	5 110,76	5 295,08	5 479,41	5 663,70
A 16					4 976,62	5 243,05	5 456,24	5 669,41	5 882,56	6 095,73	6 308,89

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 578,59
B 3	6 965,88
B 4	7 371,54
B 5	7 836,96
B 6	8 276,44
B 7	8 703,96
B 8	9 149,53
B 9	9 702,80
B 10	11 420,85
B 11	11 863,66

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 052,15

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 029,85	5 235,15	5 543,10
W 3	5 953,70	6 159,00	6 415,63

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 750,26	3 835,34	4 054,79	4 274,22	4 493,66	4 713,10	4 932,56	5 151,98	5 371,45	5 590,88	5 810,35
R 2			4 580,09	4 799,53	5 018,98	5 238,43	5 457,87	5 677,31	5 896,73	6 116,19	6 335,60
R 3	6 965,88										
R 4	7 371,54										
R 5	7 836,96										
R 6	8 276,44										
R 7	8 703,96										
R 8	9 149,53										
R 9	9 702,80										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 130,42	3 238,17	3 345,89	3 453,61	3 561,37	3 669,08	3 776,79	3 884,53	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93	
C 2 kw	3 137,14	3 308,84	3 480,53	3 652,23	3 823,91	3 995,59	4 167,29	4 338,95	4 510,65	4 682,33	4 853,98	5 025,68	5 197,36	5 369,08	5 540,76
C 3 kw	3 448,25	3 642,66	3 837,07	4 031,47	4 225,86	4 420,27	4 614,65	4 809,04	5 003,43	5 197,85	5 392,23	5 586,62	5 781,02	5 975,41	6 169,81
C 4 kw	4 363,46	4 558,86	4 754,30	4 949,70	5 145,14	5 340,55	5 535,96	5 731,35	5 926,79	6 122,20	6 317,61	6 513,02	6 708,45	6 903,85	7 099,27

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		202,29
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		318,51
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	81,19
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,67
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	122,14
	A 6 bis A 9	162,84
	A 10 und höher	203,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	67,62
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	135,24
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		101,43
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	195,43
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	156,34
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		81,19
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	34,87
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	40,72
	3, 4, 6	259,62
A 10	1, Spiegelstrich 1	54,28
	Spiegelstrich 2	108,56
	2	40,72
A 11	2, Spiegelstrich 1	54,28
	Spiegelstrich 2	108,56
A 12	1	54,28
	2	221,33
A 13	1, 3, 7, 12	180,88
	2, 9	263,83
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	180,88
	10	233,57
A 14	1, 2	221,33
		180,88
A 15	1, 3, 4, 5	180,88
	2	150,79
A 16	1, 7	202,29
	3, Spiegelstrich 1	150,79
	Spiegelstrich 2	120,60
	4	241,15
R 1	1, 3	199,98
	2	100,00
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	199,98
R 3	10	199,98
A 13 kw	2	161,47
	3	180,88
A 14 kw	2	211,01

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2013

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	114,32	216,97
übrige Besoldungsgruppen	120,04	222,69
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,65 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 318,16 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| – in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 106,22 € |
| – in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 112,76 € |

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2013

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1 888,23	1 888,24 2 137,01	2 137,02 2 419,68	2 419,69 2 740,82	2 740,83 3 105,73	3 105,74 3 520,35	3 520,36 3 991,44	3 991,45 4 526,72	4 526,73 5 134,91	5 134,92 5 825,93	5 825,94 6 611,10	6 611,11 7 503,21	7 503,22 8 516,86	8 516,87 9 668,58	9 668,59
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	s. Ver-
11	weisung
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,35	
A 5 bis A 8	13,41	
A 9 bis A 12	18,42	
A 13 bis A 16	25,39	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	17,13
	ab A 12	21,24
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	17,13
	ab A 13	25,19
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	17,13
	ab A 13	29,44

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	883,27
A 5 bis A 8	1 000,42
A 9 bis A 11	1 052,79
A 12	1 188,38
A 13	1 219,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 253,11

§ 2**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „77 060,76“ durch die Zahl „79 331,73“ und die Zahl „91 509,61“ durch die Zahl „94 195,28“ ersetzt.
2. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 165,03“ durch die Zahl „3 258,40“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 412,33“ durch die Zahl „4 542,49“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 120,21“ durch die Zahl „1 153,26“ ersetzt.
3. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,65“ durch die Zahl „2,95“ und die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. die Anwärtergrundbeträge und“
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 910,87	1 955,32	1 999,80	2 044,28	2 088,75	2 133,22	2 177,69	2 222,16	2 266,62		
A 4	1 959,72	2 012,04	2 064,42	2 116,77	2 169,12	2 221,47	2 273,81	2 326,14	2 378,48		
A 5	1 989,26	2 041,37	2 093,44	2 145,54	2 197,61	2 249,70	2 301,80	2 353,89	2 405,97		
A 6	2 042,66	2 099,87	2 157,03	2 214,21	2 271,43	2 328,63	2 385,83	2 442,99	2 500,17		
A 7	2 120,47	2 192,44	2 264,42	2 336,37	2 408,34	2 480,32	2 551,68	2 583,09	2 634,50		
A 8	2 193,48	2 254,99	2 347,20	2 439,43	2 531,64	2 623,90	2 685,37	2 746,83	2 808,33	2 869,80	
A 9	2 312,33	2 372,82	2 471,25	2 569,66	2 668,11	2 766,53	2 834,18	2 901,87	2 969,52	3 037,19	
A 10	2 486,60	2 570,67	2 696,75	2 822,90	2 948,99	3 075,10	3 159,18	3 243,24	3 327,30	3 411,37	
A 11		2 856,65	2 985,86	3 115,06	3 244,30	3 373,54	3 459,66	3 545,82	3 631,98	3 718,13	3 804,25
A 12			3 221,45	3 375,48	3 529,57	3 683,62	3 786,34	3 889,02	3 991,73	4 094,45	4 197,15
A 13				3 777,32	3 943,69	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59
A 14				4 013,89	4 229,62	4 445,34	4 589,17	4 733,00	4 876,80	5 020,63	5 164,46
A 15					4 644,85	4 882,04	5 071,80	5 261,53	5 451,28	5 641,05	5 830,78
A 16					5 123,43	5 397,72	5 617,20	5 836,66	6 056,10	6 275,55	6 495,00

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 772,66
B 3	7 171,37
B 4	7 589,00
B 5	8 068,15
B 6	8 520,59
B 7	8 960,73
B 8	9 419,44
B 9	9 989,03
B 10	11 757,77
B 11	12 213,64

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 171,69

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 178,23	5 389,59	5 706,62
W 3	6 129,33	6 340,69	6 604,89

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 860,89	3 948,48	4 174,41	4 400,31	4 626,22	4 852,14	5 078,07	5 303,96	5 529,91	5 755,81	5 981,76
R 2			4 715,20	4 941,12	5 167,04	5 392,96	5 618,88	5 844,79	6 070,68	6 296,62	6 522,50
R 3	7 171,37										
R 4	7 589,00										
R 5	8 068,15										
R 6	8 520,59										
R 7	8 960,73										
R 8	9 419,44										
R 9	9 989,03										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 222,77	3 333,70	3 444,59	3 555,49	3 666,43	3 777,32	3 888,21	3 999,12	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59	
C 2 kw	3 229,69	3 406,45	3 583,21	3 759,97	3 936,72	4 113,46	4 290,23	4 466,95	4 643,71	4 820,46	4 997,17	5 173,94	5 350,68	5 527,47	5 704,21
C 3 kw	3 549,97	3 750,12	3 950,26	4 150,40	4 350,52	4 550,67	4 750,78	4 950,91	5 151,03	5 351,19	5 551,30	5 751,43	5 951,56	6 151,68	6 351,82
C 4 kw	4 492,18	4 693,35	4 894,55	5 095,72	5 296,92	5 498,10	5 699,27	5 900,42	6 101,63	6 302,80	6 503,98	6 705,15	6 906,35	7 107,51	7 308,70

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
 (Monatsbeträge) – in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		208,26
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		327,91
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	83,59
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	19,22
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	125,74
	A 6 bis A 9	167,64
	A 10 und höher	209,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	69,61
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	139,23
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		104,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	201,20
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	160,95
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		83,59
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	35,90
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	41,92
	3, 4, 6	267,28
A 10	1, Spiegelstrich 1	55,88
	Spiegelstrich 2	111,76
	2	41,92
A 11	2, Spiegelstrich 1	55,88
	Spiegelstrich 2	111,76
A 12	1	55,88
	2	227,86
A 13	1, 3, 7, 12	186,22
	2, 9	271,61
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	186,22
		240,46
	10	227,86
A 14	1, 2	186,22
A 15	1, 3, 4, 5	186,22
	2	155,24
A 16	1, 7	208,26
	3, Spiegelstrich 1	155,24
	Spiegelstrich 2	124,16
	4	248,26
R 1	1, 3	205,88
	2	102,95
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	205,88
R 3	10	205,88
A 13 kw	2	166,23
	3	186,22
A 14 kw	2	217,23

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2014

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	117,70	223,38
übrige Besoldungsgruppen	123,58	229,26
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 327,55 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 109,35 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 116,09 € |

Auslandsbesoldung

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2014

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zo- nen- stufe	Mo- nats- betrag
	1 943,93	2 200,05	2 491,06	2 821,67	3 197,35	3 624,20	4 109,19	4 660,26	5 286,39	5 997,79	6 806,13	7 724,55	8 768,11	9 953,80			
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.															1	s. Ver- weisung
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,68	
A 5 bis A 8	13,81	
A 9 bis A 12	18,96	
A 13 bis A 16	26,14	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	17,64
	ab A 12	21,87
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	17,64
	ab A 13	25,93
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	17,64
	ab A 13	30,31

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	909,33
A 5 bis A 8	1 029,93
A 9 bis A 11	1 083,85
A 12	1 223,44
A 13	1 255,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 290,08

§3 Änderung des

Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamt-VG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,12“ durch die Zahl „3,20“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,59“ durch die Zahl „0,61“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,08“ durch die Zahl „2,14“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,04“ durch die Zahl „1,07“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,39“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,93“ durch die Zahl „0,95“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,73“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ und die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.
4. Art. 113a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“

5. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG entsprechend für
 1. die nach Art. 101 Abs. 4 übergeleiteten Zuschläge,
 2. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1,
 3. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile und
 4. die Zuschüsse, Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach Art. 104 Abs. 1.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „November 2012“ durch die Worte „Januar 2013“ und die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,6“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „52,97“ durch die Zahl „54,37“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,20“ durch die Zahl „3,29“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,61“ durch die Zahl „0,63“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „2,20“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,07“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,39“ durch die Zahl „1,43“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,95“ durch die Zahl „0,98“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ und die Zahl „0,80“ durch die Zahl „0,82“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ und die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,9“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „54,37“ durch die Zahl „55,97“ ersetzt.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

§ 5

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – Bay-ZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird die Zahl „3,01“ durch die Zahl „3,09“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Bayerischen Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 5 dieses Gesetzes, wird die Zahl „3,09“ durch die Zahl „3,18“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Mai 2013 und

2. §§ 2, 4 und 6 am 1. Januar 2014

in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 (Drs. 16/16440)

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 16/16659)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Schneider u. a. und Fraktion (SPD)
(Drs. 16/17074)**

Die Fraktionen haben einvernehmlich auf die Aussprache verzichtet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/16440, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/16659 und 16/17074 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf der Drucksache 16/17259. Vorweg lasse ich über die vom endberatenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge auf den Drucksache 16/16659 und 16/17074 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/16659 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER und Frau Kollegin Pauli. Die Gegenstimmen, bitte. – CSU und FDP. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt worden.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/17074 zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Gleich-

ches Ergebnis wie vorhin: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER und Frau Kollegin Pauli. Die Gegenstimmen, bitte. – CSU und FDP. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt worden.

Den Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss zur unveränderten Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu, allerdings mit der Maßgabe von verschiedenen Änderungen; ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/17259. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig. Ich weiß jetzt nur nicht, ob auch Frau Pauli zustimmen will. – Danke. Frau Pauli stimmt auch zu. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist diesem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung, und zwar in namentlicher Abstimmung, durch. Die Urnen stehen bereit. Ich eröffne die Abstimmung. Fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 20.39 bis 20.44 Uhr)

Meine Damen und Herren, die Abstimmungszeit ist beendet. Ich schließe die Abstimmung und bitte wie immer, das Ergebnis außerhalb zu ermitteln.

Ich bitte um Aufmerksamkeit. Wir haben jetzt zwei Abstimmungen, eine davon namentlich.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bevor wir in der Debatte fortfahren, gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmungen bekannt. Zur namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 auf der Drucksache 16/16440. Es gab 133 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und

keine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 02.07.2013 zu Tagesordnungspunkt 10: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 (Drucksache 16/16440)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin	X		
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete			
Dr. Beckstein Günther	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas	X		
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette			
Dechant Thomas			
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine			
Dodell Renate	X		
Donhauser Heinz	X		
Dorow Alex	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Erben Reiner	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen	X		
Felbinger Günther			
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus			
Franke Anne	X		
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike			
Gottstein Eva	X		
Güll Martin			
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumpenberg Dietrich			
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja			
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia	X		
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert			
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas			
Ländner Manfred	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter	X		
Müller Josef	X		
Müller Ulrike	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander			
Naaß Christa	X		
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele	X		
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard			
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus	X		
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus	X		
Ritter Florian	X		
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard	X		
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus			
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz	X		
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schopper Theresa			
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja	X		
Schwimmer Jakob			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia			
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus			
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen			
Dr. Strohmayr Simone	X		
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone	X		
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Will Renate	X		
Winter Georg			
Winter Peter			
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell	X		
Zeil Martin	X		
Zeitler Otto			
Zelmeier Josef			
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	133	0	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)